

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

I

Änderungen mit Wirkung ab 1.7.2018

1. Die besonderen Bestimmungen zu „Xb. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Psychiatrie“ lauten wie folgt:

„Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wird im Abrechnungszeitraum eine Leistung nach diesem Abschnitt verrechnet, ist im selben Abrechnungszeitraum für den gleichen Patienten keine andere Leistung nach einem anderen Abschnitt der Honorarordnung verrechenbar.

Ausgenommen davon sind folgende Positionen:

E2, F9, F10, H1, H2, I1, I2, 10a, 11b, 11c, 13a, 13b, 13d, 18g und 35f.

2. Die Position 45 a lautet wie folgt:

45a Erstuntersuchung/-behandlung98,37
P.

Mindestinhalt:

1. Psychopathologischer Status (Querschnitt)
zur Beurteilung eines bestimmten psychopathologischen Zustandsbildes
(Überprüfung der noopsychischen und thymopsychischen Funktionen)

2. Psychiatrischer Längsschnitt
Erfassung der sozialen und biographischen Anamnese des Patienten unter
besonderer Berücksichtigung der Kindheits- und Jugendjahre, der familiären
und sozialen Verhältnisse und allfälliger psychischer und (psycho-) somatischer

Störungen, des bisherigen Krankheits- und Therapieverlaufs und die Erstellung einer Längsschnittdiagnose

3. Behandlungsplan

Erstellung eines psychiatrischen Behandlungskonzeptes. Beinhaltet die Erstellung eines psychiatrischen Behandlungsplanes auf biologischer, psychotherapeutischer und sozialpsychiatrischer Ebene aufgrund der Erstdiagnose (Arbeitshypothese/-diagnose) unter Berücksichtigung der gegebenen oder herzustellenden Therapiemotivation des Patienten

4. Verbale Intervention

Therapie eines Krankheitsbildes durch syndrombezogene Intervention

Verrechenbar zwei Mal pro Patient innerhalb von 12 Monaten.

Neuerliche Verrechnung möglich, wenn mehr als 12 Monate kein Patientenkontakt erfolgte.

Die Positionen 45b bis 45d, 45g, 45i, 45j sind am selben Tag nicht verrechenbar.

II

Änderungen mit Wirkung ab 1.1.2018

1. Der Tarif für die Position 45b Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 15 Minuten wird mit EUR 38,17 festgelegt.
2. Der Tarif für die Position 45c Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 25 Minuten wird mit EUR 59,27 festgelegt.
3. Der Tarif für die Position 45d Psychiatrische Diagnostik und Intervention, im Allgemeinen 50 Minuten wird mit EUR 112,25 festgelegt.

III

Evaluierung

Unbeschadet der Bestimmungen zur Evaluierung des Psychiaterkatalogs im Zusatzübereinkommen vom 1.1.2017 werden im März 2019 die finanziellen Folgen der mit 1.7.2018 getroffenen Maßnahmen einer gemeinsamen Evaluierung unterzogen. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob sich die Erwartung betreffend den durch die Neugestaltung der Pos.Nr. 45a verursachten Mehraufwand (EUR 150.000,- pro Jahr) erfüllt bzw. ob die selektive Tarifierhöhung betreffend die Pos.Nrn. 45b bis 45d die erwünschte Intensivierung der Therapie pro Fall bewirkt. In diesem Zusammenhang werden allenfalls weitere notwendige Adaptierungen umgehend umgesetzt.

Unabhängig vom Ergebnis der Evaluierung gilt die auf dieses Zusatzübereinkommen folgende Tarifierhebung für allgemeine Fachärzte auch für den Abschnitt „Xb. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Psychiatrie“.

Wien, am

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

VP DR. Johannes Steinhart	Dr. Thomas Szekeres
BKNÄ – Obmann	Präsident

Wien, am

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	
Obmann	Leitender Angestellter

Fritz Neugebauer	Dr. Gerhard Vogel
------------------	-------------------